

Gesundheitsamt



Eine Information aus dem
Gesundheitsamt des Landkreises Celle

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubniserteilung

Wenn Sie sich als Heilpraktiker/in zur Ausübung der Heilkunde niederlassen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung "Heilpraktikerin" bzw. "Heilpraktiker" zu führen (<https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html>)

Derzeit gibt es folgende Erlaubnisse:

- Allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- Sektorale Heilpraktikererlaubnis -beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie, Logopädie und Podologie

Antragsverfahren:

Teil des Verfahrens ist eine amtsärztliche Kenntnisüberprüfung (https://www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/BJNR002590939.html). Zuständig ist in Niedersachsen die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Sofern Sie also in der Stadt Celle, der Stadt Bergen oder im Landkreis Celle wohnen, reichen Sie den Antrag mit den geforderten Unterlagen beim Gesundheitsamt Celle ein. Antragssteller, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bezirk der Ausübung haben, müssen einen Arbeitsplatz nachweisen. Das kann durch einen Arbeitsvertrag über ein verbindliches Anstellungsverhältnis von mindestens 19 Wochenstunden erfolgen. Ersatzweise kann ein verbindlicher Mietvertrag über Gewerberäume anerkannt werden, wenn der Mietvertrag mindestens 19 Wochenstunden beträgt. Handelt es sich um ein Untermietverhältnis, muss die Zustimmung des Eigentümers vorgelegt werden. Assistenz- und Hospitationverträge sowie Mietverträge für Wohnraum werden nicht anerkannt.

Überprüfung:

Die schriftlichen Kenntnisüberprüfungen finden immer am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines Jahres statt. Der Antrag ist daher zwingend bis spätestens 10.01. oder 10.08. eines Jahres einzureichen.

Nach erfolgreich bestandener schriftlicher Prüfung erhalten Sie eine Terminmitteilung für die mündliche Prüfung.

Erlaubniserteilung für den sektoralen HP nach Aktenlage:

Es besteht die Möglichkeit der Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage. Zusätzlich zum allgemeinen Antrag mit den geforderten Unterlagen, müssen Antragstellende folgende Nachweise einreichen:

- Nachweis über akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen oder über Bachelor- und Masterabschluss im Studiengang Psychologie und einer Zusatzausbildung in Psychotherapie oder einen Bachelorabschluss und Masterabschluss im Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie.
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MPhG und ein erfolgreich abgeschlossener

Nachqualifikationskurs mit Kenntnisüberprüfung.

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde nach § 1 Abs. 1 LogopG und ein erfolgreich abgeschlossener Nachqualifizierungskurs mit Kenntnisprüfung.
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologin oder Podologe nach § 1 Abs. 1 PodG und ein erfolgreich abgeschlossener Nachqualifizierungskurs mit Kenntnisprüfung.

Der Nachqualifizierungskurs muss den Vorgaben der Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz entsprechen und muss vollständig in Präsenz absolviert werden.

(https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflege/nichtaerztliche_heilberufe/heilpraktiker/hinweise-zur-ueberpruefung-nach-dem-heilpraktikergesetz-287.html)

Kosten:

Für die Erteilung einer Erlaubnis werden derzeit Verwaltungsgebühren in Höhe von 350€ erhoben. Darin sind die Gebühren für den Gutachterausschuss nicht enthalten.

Wichtig zu wissen:

Die schriftlichen Kenntnisüberprüfungen finden derzeit in der Congress-Union Celle statt. Ansprechpartner für die Durchführung der Prüfung ist der Gutachterausschuss für Heilpraktiker in Lüneburg und nicht das Gesundheitsamt Celle. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Einladung.

Anzeige und Mitteilungspflichten nach § 7a NGÖGD für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker:

Sofern Sie die Heilkunde in der Stadt Celle, Stadt Bergen oder Landkreis Celle ausüben wollen, müssen Sie die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit oder andere Veränderungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Sollte die Erlaubnis nicht vom Gesundheitsamt Celle ausgestellt worden sein, reichen Sie bitte von der Erlaubniserteilung eine beglaubigte Kopie ein.